

klärten, durch welches es möglich sein müsse, über die Frage: was recht sei, ins Reine zu kommen; dass sie also (wenn man für nöthig hält, die Vernunft gleichsam zu personificieren) diese für das positive Mass des Rechtsbegriffs und seiner Anwendungen erklären, ist dabei nicht das Entscheidende: ohne dieses Vertrauen zu dem vernünftigen Denken hört jede Untersuchung über das Recht auf eine philosophische zu sein und verwandelt sich in den gedankenlosen Gehorsam gegen irgend eine äussere Autorität, sei es nun eine theologische oder eine historische. Das Entscheidende für jene Vergleichung müsste vielmehr in dem Inhalte dessen gesucht werden, was Grotius und die Späteren für das eigentliche Wesen des Rechts, für die Grundlage und Quelle aller Rechtsbestimmungen ansehen. Eine solche Vergleichung dürfte aber leicht zu dem Resultate führen, dass die Späteren nicht sowohl die Principien des Grotius weiter entwickelten, sondern sich vielmehr gleichsam an Stellen anbauen, die er leer oder unbewacht gelassen hatte, und dabei in eine Richtung hineingeriethen, die der Denkart des Grotius immer fremdartiger wird und nur da Anknüpfungspunkte an ihn übrig lässt, wo wir ihn selbst schwankend und unsicher finden.

In dieser Beziehung mag eine kurze Erinnerung an die Hauptumrisse der naturrechtlichen Lehren erlaubt sein, wie wir sie in der kantischen Periode vollständig ausgebildet finden. Der oberste Grundbegriff des Naturrechts ist hier der der angeborenen und unveräusserlichen Rechte; unabhängig von jeder bestimmten Willensäusserung, ja von jeder Beziehung zu anderen Vernunftwesen sollte jeder Einzelne kraft seines blossen Daseins gewisse Urrechte besitzen. Diese Behauptung «angeborener», «absoluter» Rechte stützte sich wesentlich auf die Abstraction nicht nur von jedem bürgerlichen und politischen, sondern auch von jedem geselligen Zustande, und es galt zugleich für eine wesentliche Aufgabe der Wissenschaft, diese Abstraction möglichst streng festzuhalten, um zu bestimmen, welche Rechte jeder unabhängig von der Beziehung auf andere schon habe und in die geselligen Verhältnisse mit hinein bringe. Welche freilich diese absoluten Rechte seien, darüber waren und blieben die Meinungen ihrer Vertheidiger fortwährend getheilt: bezeichnend ist, dass man mit der weiteren Ausbildung der naturrechtlichen Theorien die Zahl der Urrechte immer mehr beschränkte, so dass Kant nur ein einziges, die äussere Freiheit, kennt. Natürlich; denn ist die Person als wollen könnend, schon kraft dieser